

Anlage 1)



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSGANG						
OB	1	2	3	4	5	VI
zur Kenntnis / Mitwirkung von						
18. MAI 2026						
OB	1	2	3	4	5	VI
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang verl.	vor Ausl. verl.	Eilt/ sonst		
Termin bis/am:						

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
18. Mai 2026
eingegangen am:

Bearbeitet von
Verena Wittig

Telefon/Fax
+49 (89) 2176-2791
+49 (89) 2176-402791

Zimmer
4126

E-Mail
Verena.Wittig@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
23.04.2026

Unser Geschäftszeichen
ROB-31.1-43142.31.1_B2-8-2

München,
07.05.2026

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der OD Fürstenfeldbruck im Zuge der Bundesstraße B2

Anlagen
1 Empfangsbestätigung
1 Lageplan Maßstab 1:10.000

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid

Aufgrund § 5 Abs. 4 FStrG werden nach Anhörung der Beteiligten die Grenzen der Ortsdurchfahrt von Fürstenfeldbruck im Zuge der Bundesstraße B2 mit Ablauf des 31.05.2026 wie folgt aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt:

Die bisherigen Ortsdurchfahrtsgrenzen werden aufgrund der Umstufung der B2 im Stadtbereich Fürstenfeldbruck aufgehoben:

	von	bis
OD-V	Abs. 1130, St. 3,585	Abs. 1130, St. 3,755
OD-E	Abs. 1130, St. 3,755	Abs. 1180, St. 1,030
OD-V	Abs. 1180, St. 1,030	Abs. 1200, St. 0,504
OD-E	Abs. 1220, St. 0,000	Abs. 1220, St. 0,285

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefax
+49 89 2176-2914

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Im Zuge des bestehenden Straßenverlaufs der B2 wird der Verknüpfungsbereich (OD-V) von Abschnitt 1140, Station 3,576 bis Abschnitt 1140, Station 3,731 neu festgesetzt.

Im Zuge der aufgestuften B2 wird von Abschnitt 1150, Station 0,000 bis Abschnitt 1150, Station 0,231 ein Verknüpfungsbereich (OD-V) neu festgesetzt. Daran schließt ein neuer Erschließungsbereich (OD-E) bis Abschnitt 1150, Station 1,452 an. Von Abschnitt 1150, Station 1,452 bis Abschnitt 1170, Station 0,875 wird ein Verknüpfungsbereich (OD-V) neu festgelegt.

Die örtlichen Lagen der Ortsdurchfahrtsgrenzen werden wie folgt beschrieben:

Beginn der OD-V	= B 2_1140_3,576 (UTM 668490 5337924)	Südliche Eckausrundung der Einmündung „Bahnhofstraße“
OD-V/ OD-E	= B 2_1150_0,231 (UTM 668177 5338005)	Westliche Eckausrundung der Einmündung „Sparkassenweg“
OD-E/ OD-V	= B 2_1150_1,452 (UTM 666992 5337751)	Westliche Eckausrundung der Parkplatzzufahrt auf Fl. Nr. 1618/10 (Gemarkung Fürstenfeldbruck)
Ende der OD-V	= B 2_1170_0,875 (UTM 666281 5336921)	Südliche Eckausrundung der Einmündung „Senserbergstraße“

Auf die Eintragungen im beigegeführten Lageplan vom 18.03.2026 wird hingewiesen.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben.

Gründe

Die bisherigen Ortsdurchfahrtsgrenzen in Fürstenfeldbruck entsprechen nicht mehr den tatsächlich vorhandenen Verhältnissen. Durch die Umstufung der B2 im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck ändert sich der Straßenverlauf der B2. Die bisherigen Ortsdurchfahrtsgrenzen fallen weg bzw. sind anzupassen. Desweiteren sind im Bereich der aufgestuften B2 die Ortsdurchfahrtsgrenzen neu festzulegen.

Im Zuge des Straßenverlaufs der B2, das nach dem Umstufungskonzept bestehen bleibt, werden die Ortsdurchfahrtsgrenzen an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Dies betrifft den Verknüpfungsbereich (OD-V) von Abs. 1140, St. 3,576 bis Abs. 1140, St. 3,731. Der Beginn der OD-V wird an die südliche Eckausrundung der Einmündung „Bahnhofstraße“ bei Abs. 1140, St. 3,576 neu festgelegt. Das Ende der OD-V liegt am neuen Knotenpunkt B2/ FFB 17 (neu)/ B2 (neu) (Knotenpunktnr. 7833040) bei Abs. 1140, St. 3,731.

Im Zuge der neu aufgestuften B2 werden neue Ortsdurchfahrtsgrenzen festgelegt. Vom Knotenpunktnr. 7833040 bis zur südlichen Eckausrundung der Einmündung „Sparkassenweg“ (Abs. 1150, St. 0,231) wird ein Verknüpfungsbereich (OD-V) neu festgesetzt. Daran anschließend wird bis zur westlichen Eckausrundung der Parkplatzzufahrt auf Fl. Nr. 1618/10 (Gem. Fürstenfeldbruck) bei Abs. 1150, St. 1,452 ein Erschließungsbereich (OD-E) neu festgelegt. Von Abs. 1150, St. 1,452 bis zur südlichen Eckausrundung „Senserbergstraße“ (Abs. 1170, St. 0,875) liegt der Straßenzug der B2 weiterhin innerhalb der geschlossenen Ortslage und ist einem neuen Verknüpfungsbereich (OD-V) zuzuordnen.

Im Rahmen der Umstufung der B2 im Stadtbereich Fürstenfeldbruck sind die straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen der OD Fürstenfeldbruck im Zuge der B2 überprüft worden. Das Staatliche Bauamt Freising hat der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen am 20.03.2026 zugestimmt.

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat der Festsetzung mit Stadtratsbeschluss vom 23.04.2026 zugestimmt. Eine entsprechende Zustimmungserklärung liegt ebenfalls vor.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 FStrG sind damit erfüllt. Das Staatliche Bauamt Freising erhält eine Kopie des Bescheids.

Die Regierung von Oberbayern ist für die Festsetzung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen von Bundesstraßen nach § 5 Abs. 4 Satz 4 FStrG i.V.m. § 6 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B) zuständig.

Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist (Erschließungsbereich) oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (Verknüpfungsbereich). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist (§ 5 Abs. 4 FStrG).

Sonstiges

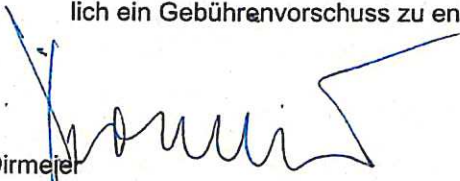
Das Staatliche Bauamt Freising wird gebeten die neuen Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Örtlichkeit durch Grenzzeichen oder auf andere Weise zu kennzeichnen und die Unterlagen zur Änderung des Straßenverzeichnisses einzureichen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.


Dirmejer
Baudirektor

EMPFANGSBEKENNTNIS

über die Zustellung eines Schriftstücks an folgende Anschrift (Art. 5 Abs. 1 VwZVG):

Empfänger:

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

☒ Den Bescheid☐ Das Schreiben**Zurück an:**

Regierung von Oberbayern

80534 München

vom	Geschäftszeichen
07.05.2026	31.1-4314.31 1-B2-8-2
Ortsdurchfahrtsbescheid Stadt Fürstenfeldbruck, B2, OD Fürstenfeldbruck	

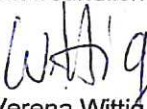
Fürstenfeldbruck, 28. 5. 26

Ort, Datum

8. 1

Unterschrift

Mit freundlichen Grüßen


Verena Wittig